

# RS Vwgh 1998/12/17 96/09/0360

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §14a Abs1 idF 1990/450;

AuslBG §14e Abs1 idF 1990/450;

## Rechtssatz

Bei der Prüfung der Frage, ob die zeitlichen Voraussetzungen der Beschäftigungsdauer für die beantragte Verlängerung der Arbeitserlaubnis erfüllt sind, ist der Antragszeitpunkt der Ausgangszeitpunkt des Beobachtungszeitraumes von zwei Jahren vor der Antragstellung iSd § 14e Abs 1AuslBG; auch sind Zeiten des Krankenstandes insoweit in die Berechnung einzubeziehen, als das Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber des antragstellenden Ausländer nach wie vor aufrecht blieb. Daß nur solche Zeiten berücksichtigt werden dürften, in denen der Ausländer "tatsächlich der Arbeit beim Arbeitgeber nachgeht", entspricht nicht der Rechtslage (Hinweis E 21.10.1998, 96/09/0078, und E 21.10.1998, 96/09/0082).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090360.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)